

Dabei ist zu berücksichtigen, daß entsprechend den Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung und der Tarifverträge Arbeitskräfte (Fördermaschinenisten) aus dem Arbeitsverhältnis in das Angestelltenverhältnis überführt wurden und damit der in den Zahlen zum Ausdruck kommenden Entwicklung entgegenwirken. Diese Zahlen beziehen sich im übrigen auf die Gesamtbetriebe einschließlich der Nebenbetriebe; eine Scheidung für die im Angestelltenverhältnis Beschäftigten ist hierin kaum möglich.

Während der Umstellungsprozeß der Industrie die Leistungseffekte hob und zugleich ein steter Anstieg der Bezüge der Beschäftigten zu verzeichnen ist, erzwang er eine Verminderung der Belegschaft in erheblichem Umfange. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Verschiebungen, die im Standort der Industrie eingetreten sind, es nicht ohne weiteres zuließen, daß Arbeitskräfte, die an einer Stelle ausscheiden mußten, auf die anderen nunmehr stärker beschäftigten Werke übernommen werden konnten. Der Umstand, daß ein erheblicher Teil der Belegschaften aus den landwirtschaftlichen Bezirken stammte und durch eigenen Grundbesitz verhältnismäßig ortsgebunden war, erschwerte auch die sonst mögliche Übersiedlung, um so mehr, als an und für sich mit den Standortsveränderungen schwierige und kostspielige Siedlungsmaßnahmen notwendig wurden. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sollten die Belegschaften der stillgelegten Betriebe Entschädigungen erhalten, eigene Spruchstellen sind hierfür vorgesehen. In der Tat ist eine große Anzahl von Entscheidungen in dieser Sache gefällt worden, die zuletzt vielfach, um den Verlauf zu beschleunigen, durch freie Vereinbarungen ersetzt wurden; doch haben im ganzen die gesetzlich vorgesehenen Hilfsmaßnahmen nach Auffassung eines Teils der Sachverständigen nur in geringem Umfange den erwarteten Zweck erfüllt. Namentlich konnten sie den besonderen örtlichen Nöten, die in kleinen, vorwiegend ländlichen Gemeinden entstanden, deren überwiegende Bevölkerung in einem der inzwischen stillgelegten Kaliwerke tätig gewesen war, nicht Rechnung tragen. Insgesamt erscheinen diese Vorgänge mit der inzwischen eingetretenen Beruhigung der Kaliindustrie verhältnismäßig überwunden.

#### Rechtliche Voraussetzungen künftiger Produktionsentwicklung.

Maßgeblich für die geschilderte Entwicklung der deutschen Kaliindustrie war in erster Linie die Ausschaltung jenes unwirtschaftlichen Wettbewerbs in der Errichtung und Ausweitung von Produktionsanlagen, der in der Vorkriegszeit der Industrie eigentümlich gewesen war. Neben den Bestimmungen über die freiwillige Stilllegung von Kaliwerken sind an rechtlichen Vorschriften in dieser Hinsicht das Abteufverbot für Kalischächte (§ 83e der Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Juli 1919) und die Festlegung der bei Erlaß des Kaliwirtschaftsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften geltenden Beteiligungsziffern der Kaliwerke von besonderer Bedeutung. Das Abteufverbot ist neuerdings bis zum 31. Dezember 1931 verlängert worden. Die Vorschriften hinsichtlich der Neu-